

Änderung der Satzung

über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gingen an der Fils

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 24.07.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Arbeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten bei der Einrichtung. Im Antrag sind Angaben zu
 - a) den Personalien des anzumeldenden Kindes,
 - b) den Personalien der Sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahren,
 - c) dem gewünschten Betreuungsangebot,
 - d) dem gewünschten Aufnahmedatum,
 - e) den Daten für die Abbuchung des Beitrages und
 - f) einer Person, die im Notfall kontaktiert werden kannzu machen.
- (2) In die Einrichtungen können
 - a) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - b) zur Eingewöhnung Kinder ab zwei Jahren und neun Monaten in der Regelbetreuung,
 - c) Kinder ab einem Jahr bis zum Eintritt in die Kita,

d) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann,

aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

- (3) Der Träger entscheidet mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nach § 4 des KiTaG, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des vorgesehenen Aufnahmeformulars sowie des Aufnahmevertrages.
- (6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Kündigung

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich beim Träger der Einrichtung kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kitajahres in die Schule eintritt.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kitajahres in die Schule überwechselt. Der Kitaträger ist vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis unter Angabe eines Grundes kündigen und den Platz neu besetzen. Die Kündigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn

- a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,

- b) die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- c) der Elternbeitrag für zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird,
- d) zwischen Eltern/ Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen,
- e) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Öffnungszeiten und Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage ist die Gruppenleitung oder Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde sind von Montag bis Freitag mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (2) Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach den Zeiten des jeweiligen Betreuungsangebotes. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Die Zeiten gestalten sich je nach Betreuungsangebot wie folgt:

Regelbetreuung	8 .00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitagmittags geschlossen.
Frühgruppe	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Keine Nachmittagsbetreuung.
Verlängerte Öffnungszeiten	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und/oder 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Ganztagesbetreuung	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr (Kita Sonnenschein) oder 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Kita Hohenstein)

Kinderkrippe in der Kita Sonnenschein	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
--	------------------------

Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

- (3) Eine Änderung des jeweils gebuchten Betreuungsangebotes ist zum Kindergartenhalbjahr auf Antrag der Eltern möglich.
- (4) Der Besuch der Kindertageseinrichtung mit Ganztagesbetreuung ist nicht zwingend mit der Inanspruchnahme des Mittagessens verknüpft. Bei der Betreuung von Kindern ab 12 Monaten (Krippe) wird das Beziehen des Mittagessens aus pädagogischen Gründen nachdrücklich empfohlen.
- (5) Das Kitajahr beginnt nach dem Ende der Kitasommerferien am 01.09. und endet am 31.08. jeden Jahres. Für Schulanfänger endet der Betreuungsvertrag mit dem letzten Tag der Kitasommerferien vor Schuleintritt. Auf Antrag kann das Betreuungsverhältnis bis zum Tag vor der Einschulung kostenpflichtig verlängert werden.
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel. Die Eltern/ Sorgeberechtigten werden rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (8) Die Öffnungszeiten und Ferien werden mit den kirchlichen Kindergärten in der Gemeinde abgestimmt.

§ 5

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, sind nach dem siebten Sozialbuch (SGB VII)
 - a) auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb
 - d) seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)

gegen Unfall versichert.

- (2) Der Weg zum und von der Kindertageseinrichtung liegt im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Regelungen zu Besuchsverbot der Einrichtungen in Krankheitsfällen, zur Meldepflicht von Krankheiten sowie zur Wiederaufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung basieren auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen oder Flöhen.
- (3) Weiterhin darf nach dem Infektionsschutzgesetz ein Kind die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, wenn
 - a) es selbst oder ein Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist. Hierzu zählen zum Beispiel Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC – Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken – Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,

- c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Im Falle einer oben genannten Erkrankung muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Sorgeberechtigten für die Folgen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordneten Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

II. Benutzungsgebühren

§7

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine Gebühr (Elternbeitrag) sowie gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben.

§8

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind die Eltern/ Sorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden in elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresbeitrag erhoben und sind daher auch für die Ferienzeit und für die Schließtage aus besonderem Anlass zu bezahlen. Dies gilt auch für die erweiterten Betreuungsangebote.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (3) Änderungen der Elternbeiträge und des Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleiben dem Träger vorbehalten.

§10

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (2) Die Gebühren betragen im Einzelnen:

	Für einen Haushalt mit* 1 Kind unter 18 Jahren	* 2 Kindern unter 18 Jahren	* 3 Kindern unter 18 Jahren	* ab 4 Kindern unter 18 Jahren
Regelöffnungszeiten	124,00 €	95,00 €	63,00 €	21,00 €
Ganztagesbetreuung Kita Hohenstein (47 h/Woche)	248,00 €	184,00 €	113,00 €	69,00 €
Ganztagesbetreuung Kita Sonnenschein (40 h/Woche)	211,00 €	157,00 €	96,00 €	59,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (jeweils für morgens und	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €

mittags)				
Frühgruppe	Regelsatz + 19,00 €	Regelsatz + 19,00 €	Regelsatz + 19,00 €	Regelsatz + 19,00 €
2 ¼ Kinder	371,00 €	277,00 €	187,00 €	75,00 €
Ganzjährige Öffnungszeit Kita Sonnenschein	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €
Krippe (32,5 h/Woche)	371,00 €	277,00 €	187,00 €	75,00 €

- (3) Für das Mittagessen ist ein Kostenersatz in Höhe von 3,10 € pro Mittagessen zu entrichten. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von 0,20 € erhoben. Insgesamt beträgt die anfallende Gebühr für das Mittagessen 3,30 €. Die Kosten werden im Voraus für einen ganzen Monat abgerechnet. Die Summe ergibt sich aus der Anzahl der Werktage des jeweiligen Monats. Nimmt ein Kind an mehr als drei Tagen entschuldigt nicht am Mittagessen teil, wird der Kostenersatz für das nicht in Anspruch genommene Mittagessen rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt quartalsweise. Bei nicht erfolgter Bezahlung des Essensgeldes wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen.
- (4) Die Kosten für Getränke (Teegeld) werden nach Aufwand einvernehmlich zwischen der Kindergartenleitung und dem Elternbeitrag festgelegt. Sie sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.
- (5) Wird das Betreuungsverhältnis bis zum Tag vor der Einschulung verlängert, werden pro Tag an dem die Regelbetreuung in Anspruch genommen wird 10,00 € berechnet. Wird während dieser Zeit die Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen, werden pro Tag 15,00 € berechnet.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen wird ein Gutscheineft angeboten. Es kostet einmalig 20 € und berechtigt die Eltern, an zehn vereinzelt Terminen ihr Kind je eine halbe Stunde früher in die Einrichtung zu bringen oder eine halbe Stunde später abzuholen. Das Angebot gilt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschnlden für die Benutzung der Einrichtung und das Essensgeld entstehen ab Wirksamkeit der Aufnahme am ersten Tag jeden Kalendermonats. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Kindertageseinrichtung beendet wird.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Gingen an der Fils, 16.07.2018

gez. Marius Hick
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.